

Merkblatt Steuerinformationen

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die steuerliche Behandlung Ihrer Lebensversicherung. Die Ausführungen beziehen sich auf nach dem 31.12.2008 durch einen in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherungsverträge im Privatvermögen und beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung im Dezember 2017. Eine abweichende steuerliche Behandlung Ihres Vertrages während dessen Laufzeit kann sich insbesondere durch Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung oder durch einvernehmliche Vertragsänderungen ergeben.

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere wurden keine Einzelfallbetrachtungen berücksichtigt und diese generellen Informationen können eine steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen.

Die myLife Lebensversicherung AG übernimmt deshalb keine Haftung, falls Sie im Vertrauen auf die in dieser Übersicht enthaltenen Informationen Handlungen vornehmen oder unterlassen. Weitere Informationen und Auskünfte zu speziellen Steuerfragen erhalten Sie von den Finanzbehörden und Ihrem Steuerberater.

A. Private Kapital- und Rentenversicherungen

1. Ansparphase

Beiträge:

Beiträge zu Kapital- und Rentenversicherungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat und bei denen es sich nicht um sog. „Basisrentenverträge“ (§ 2 Alt-ZertG; vgl. dazu B.) handelt, können nicht mehr als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Versicherungsnehmers abgezogen werden.

Veräußerung:

Eine Veräußerung nach dem 31.12.2008 von Ansprüchen aus Versicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (vgl. dazu A. 2. „Kapitalleistung“), wie z. B. eine Kapitalversicherung mit Sparanteil, ist steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den als Anschaffungskosten geltenden entrichteten Beiträgen.

Diese Einkünfte unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Der entsprechende Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuerveranlagung mit einzubeziehen, indem die tarifliche Einkommensteuer grds. um 25 % (ggf. unter Berücksichtigung der Kirchensteuer und zuzüglich des Solidaritätszuschlags) des Veräußerungsgewinns zu erhöhen ist (§ 32d Abs. 3 EStG).

2. Auszahlungsphase

Kapitalleistung:

Der Erlebensfall und der Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, sowie Kapitalversicherungen mit Sparanteil werden einkommensteuerlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfasst. Die Einkünfte sind grds. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

Bei fondsgebundenen und hybriden Kapital – und Rentenversicherungen sind bei Kapitalleistungen 15% des Unterschiedsbetrages steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Erträgen aus Publikumsfonds stammt (sog. Teilfreistellung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen – bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Verträgen – und nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Die vorbezeichneten Grundsätze gelten auch für Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, sowie auf Erträge bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht.

Todesfallleistungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.

Die Kapitalerträge unterliegen der 25 %-igen Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) grds. abgegolten (sog. „Abgeltungsteuer“). Der nur hälftige Ansatz des Unterschiedsbetrags, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen – bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Verträgen – und nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, bleibt beim Kapitalertragsteuerabzug allerdings unberücksichtigt.

Im Fall des nur hälftigen Ansatzes des Unterschiedsbetrags findet weiterhin der Abgeltungsteuersatz keine Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG), so dass die Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen und der tariflichen Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu unterwerfen sind.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, soweit alle Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag (seit 2009: 801 €) nicht übersteigen oder wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht. Voraussetzung für die Abstandnahme ist, dass der Steuerpflichtige einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck resp. eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts dem Versicherungsunternehmen vorlegt.

Rentenleistung:

Lebenslange Rentenzahlungen, bei denen es sich nicht um Renten aus sog. „Basis-Rentenversicherungen“ handelt, werden grds. in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass das Versicherungsunternehmen Rentenzahlungen (i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG) an die Leistungsempfänger jährlich der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum 1. März des Folgejahres mitteilen muss (Rentenbezugsmitteilung).

3. Erbfall

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Die Rechtslage nach der Erbschaftsteuerreform hat sich für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital-, und Rentenversicherungen insoweit verändert, dass diese nur noch mit ihrem Rückkaufwert bewertet werden (§ 12 Abs. 4 BewG).

B. Basisrentenvertrag

Altersbasisversorgung: Renten aus eigenen kapitalgedeckten Lebensversicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind und die die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2011: der Vertrag darf nicht die Zahlung einer Leibrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen) des Berechtigten vorsehen. Ergänzend können grds. auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden.

Die sich ergebenden Versorgungsansprüche dürfen außerdem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlung bestehen.

1. Ansparphase

Beiträge:

Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag stellen Altersvorsorgeaufwendungen dar, die als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 10 Abs. 3 und 4a EStG – ggf. zusammen mit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-) Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu landwirtschaftlichen Alterskassen – wie folgt berücksichtigt werden können:

Die gesamten begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag zu berücksichtigen. Seit 2015 entspricht dieser Höchstbetrag dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), aufgerundet auf volle Euro. In 2018 beträgt er 23.808 € für Ledige, für zusammenveranlagte Ehegatten 47.616 €. Dieser Höchstbetrag mindert sich um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberanteile ganz oder teilweise Anspruch auf eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte).

Im Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des Höchstbetrages begrenzt. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich dieser Anteil um je zwei Prozentpunkte jährlich. In 2018 beträgt der Anteil 86%. Ab 2025 können Steuerzahler ihre gesamten Aufwendungen bis zu dem dann geltenden Höchstbetrag steuerlich geltend machen. Der so ermittelte Betrag mindert sich um einen evtl. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers.

Beispiele: (aus dem BMF-Schreiben vom 24.05.2017, Rz. 76 ff.)

a) Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2016 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung i. H. v. 4.000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch Beiträge in einen Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 lit. b EStG i. H. v. 3.000 € eingezahlt.

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €
<u>Basisrentenvertrag</u>	<u>3.000 €</u>
Insgesamt	11.000 €
Höchstbetrag (2016)	22.767 €

82 % (60 % + 11 Jahre * 2 %) des geringeren Betrages (11.000 € * 82 %)	9.020 €
<u>Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil</u>	<u>4.000 €</u>
Verbleibender Betrag	5.020 €

als Sonderausgaben abzugsfähig

b) Ein lediger Beamter zahlt im Jahr 2016 3.000 € in einen begünstigten Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 lit. b EStG ein, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 42.781 €. Bei der Berechnung wird ein Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung i. H. v. 18,7 % unterstellt.

Basisrentenvertrag	3.000 €
Höchstbetrag	22.767 €
Abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag RV (42.781 € * 18,7 %)	8.000 €
= gekürzter Höchstbetrag	14.767 €
82 % des geringeren Betrages (3.000 € * 82 %)	2.460 €
<u>Verbleibender Betrag</u>	<u>2.460 €</u>

als Sonderausgaben abzugsfähig

Weiterhin erfolgt von Amts wegen gem. § 10 Abs. 4a EStG in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 eine Überprüfung, ob ein Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen nach den o. g. Grundsätzen oder nach der grds. bis einschließlich 2004 geltenden Altregelung günstiger ist (Günstigerprüfung).

Veräußerung:

Ein Basisrentenvertrag kann nicht veräußert werden.

2. Auszahlungsphase

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basisrentenverträge werden seit dem Jahr 2005 steuerlich gleich behandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus Basisrentenverträgen einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, galt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der sich im ersten Jahr nach Rentenbeginn auf diese Weise ermittelnde steuerfreie Anteil in Euro wird auf die Laufzeit festgeschrieben, es sei denn, der Jahresbetrag der Rente wird „außerplanmäßig“ angepasst.

Beispiel:

Eine im Jahr 2024 beginnende Rente ist mit $50 \% + 15 * 2 \% + 4 * 1 \% = 84 \%$ steuerbar.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 ist die Rente mit 90 % einkommensteuerpflichtig.

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass das Versicherungsunternehmen Rentenzahlungen (i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG) an die Leistungsempfänger jährlich der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum 1. März des Folgejahres mitteilen muss (Rentenbezugsmitteilung).

3. Erbfall

Ein Basisrentenvertrag kann nicht vererbt werden. Erbschaftsteuern können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

C. Risikoversicherungen

1. Beitragsphase

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EStG sind Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (die nicht zu einer Basis-Rentenversicherung gehören), zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen und die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, als Sonderausgaben unter Beachtung der maßgeblichen Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG abzugsfähig. Danach können solche Vorsorgeaufwendungen insgesamt bis zu 2.400 € je Kalenderjahr abgezogen werden. Dieser Betrag reduziert sich auf 1.500 €, wenn bspw. der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (z. B. Beamtenbeihilfe) oder für dessen Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9 oder Nr. 14 (steuerfreie Zuschüsse gesetzlicher Rentenversicherungsträger für die Krankenversicherung eines Rentners), Nr. 57 (Künstlersozialkasse) oder Nr. 62 EStG (steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer) erbracht werden.

Auch für diese Vorsorgeaufwendungen greift die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG.

2. Leistungsphase

Eine Leistung aus einer reinen Risikoversicherung, also einer Versicherung ohne Sparanteil (z. B. Risikolebensversicherung, Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung), fällt nicht unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dies gilt sowohl für Kapitalauszahlungen aus reinen Risikoversicherungen als auch für Rentenzahlungen (z. B. Unfallrente, Invaliditätsrente).

Bei einer Rentenzahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften (insbesondere § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG oder § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG) ergeben. Renten z. B. aus einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente werden grundsätzlich mit dem Ertragsanteil besteuert. Sofern es sich um abgekürzte (zeitlich begrenzte) Leibrenten handelt, richtet sich der Ertragsanteil nach der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.

3. Erbfall

Leistungen aus Risikolebensversicherungen können der Erbschaftsteuer als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) unterliegen. Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen bewertungsrechtlichen Grundsätzen (z. B. Nennwert oder Kapitalwert).